



GENERALI
Versicherungen

Regionaldirektion
Dudweilerstrasse 41
66111 Saarbrücken

Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Braun
Direktionsbevollmächtigter Gewerbe
Versicherungsfachwirt (IHK)

Telefon: (06 81) 91018-23
Telefax: (06 81) 91018-41
Mobil: 0170-9172124

Internet: www.generali.de
wolfgang.braun@generali.de

Generali Versicherung AG, Regionaldirektion, Postfach 37 70 00, 66104 Saarbrücken

Herrn
Dr. med. Manfred Voges
Dudweiler-Ärzte
Geschäftsführungsgesellschaft mbH
Ober der Trift 39

66386 St. Ingbert

Datum
06.02.2007

Angebot Elektronik-Rahmenvertrag für Medizintechnik

Sehr geehrter Herr Dr. Voges,

für das im Januar geführte Gespräch möchten sich Herr Stark sowie der Unterzeichner nochmals bei Ihnen bedanken.

Gerne bieten wir Ihnen die Möglichkeit an, einen Rahmenvertrag für Ihre Mitglieder abzuschließen. Die einzelnen Ärzte könnten dann individuell ihren Versicherungs-Bedarf ermitteln um dann im Rahmen von Einzelverträgen in den Vorteil der günstigen Konditionen des Rahmenabkommens zu gelangen.

Bei der Elektronikversicherung handelt es sich um eine Versicherung für unvorhersehbare eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Geräte, wie z.B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Brand, Blitzschlag u.a.

Wie Sie aus dem beigegeführten Vertragsentwurf ersehen, liegt der Prämienberechnung eine degressive Staffel je nach Höhe der Versicherungssumme zugrunde. Alle übrigen Konditionen können Sie ebenfalls aus dem Vertragsentwurf zu ersehen.

Zu weiteren Fragen bzw. zu einem weiteren persönlichen Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gerne hören wir von Ihnen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie von unserem Angebot Gebrauch machen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Generali Versicherung
Regionaldirektion Saarbrücken

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Walter Thießen
Vorstand: Dr. Wilhelm Kittel (Vorsitzender), Klaus Buchner,
Dr. Ralf Kantak, Karl Pfister,
Dr. Norbert Rolinger, Hans-Herbert Rospleszcz
Sitz: München, Bayern, Geschäftsbereich: Aufsicht über Mitgliedsunternehmen

Angebot – Nr.: 0154 – 07 (bitte immer angeben)



GENERALI
Versicherungen

Rahmenvereinbarung – Nr.: xxx – FKTV – xx.xxx.xxx
für eine Elektronik-Pauschal-Versicherung Medizintechnik

zwischen

Dudweiler-Ärzte Geschäftsführungs- GmbH, Ober der Trift 39, 66386 St. Ingbert

und

Generali Versicherung AG, Adenauerring 11, 81737 München

Beginn: 01.01.2007, mittags 12 Uhr
Ende: 01.01.2008, mittags 12 Uhr

Diese Prämienvereinbarung verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr, und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf diese Prämienvereinbarung schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung der Prämienvereinbarung hat keine Auswirkung auf den Inhalt bestehender Verträge.

Versicherte Sachen: Geräte und Anlagen der

- Informationstechnik, z.B. EDV-Anlagen incl. Netzwerkverkabelung, Personalcomputer, Laptops, Notebooks, CAD- und CAM-Anlagen, elektronische Kassen und Waagen (Wiegebereich max. 500 kg)
- Kommunikationstechnik, z.B. Telefonanlagen incl. Innenleitungsnetz, Gegen- und Wechselsprechanlagen, telex-, Teletex- und Telefaxgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Handys, Funkfeststationen, mobile Funkgeräte, Lichtrufanlagen
- Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektr. Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte
- Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen incl. Signalverkabelung, Zutrittskontroll- und Zeiterfassungsanlagen
- Schulungs- und Konferenztechnik, z.B. Overheadprojektoren, Flat-screens, Beamer
- medizinischen Einrichtung, z.B. Röntgenanlagen, med. Fernseh-technik, Elektromedizin, Diagnostik- und Therapiegeräte, Laborgeräte und -systeme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen, Ultraschallgeräte, Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen, Endoskopiegeräte
- Unterhaltungselektronik, z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, CD-Player – **nur innerhalb der Praxisräume** –

Versicherungsort: Bundesrepublik Deutschland

Selbstbehalt 250,00 €
bei Schäden an Endoskopen/Ultraschallköpfen gilt die Abschreibestaffel gemäß den Klauseln EL307/EL308;
bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Betriebsortes bzw. bei Anlagen/Geräten in Bauwagen, Containern usw.: 25%, mindestens € 250,00

Angebot – Nr.: 0154 – 07 (bitte immer angeben)



GENERALI
Versicherungen

Bedingungen / Klauseln: Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)
 – Fassung Januar 2001 (EURO)
 Klausel EL007 – Angleichung der Prämien / Versicherungssummen
 Klausel EL015 bis EL018 - Schadennebenkosten
 Klausel EL026(M) – Elektronik-Pauschalversicherung incl. Medizintechnik
 Klausel EL206 – Vorsorgeversicherung/Investitionen
 Klausel EL307 – Endoskope
 Klausel EL308 – Ultraschallköpfe
 Klausel EL309 – Kernspin-/Computertomographen
 Klausel EL503a – Schadenverlaufsabhängiger Prämiennachlass

Prämienfrei mitversicherte Schadennebenkosten gem. Klauseln EL015, EL016, EL017, EL018:
 € 5.000,00 für Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 € 5.000,00 für Deko- und Entsorgungskosten für Erdreich
 € 5.000,00 für Bewegungs- und Schutzkosten
 € 5.000,00 für Luftfrachtkosten
 Selbstbehalt 10% mind. € 250,00

Schadenabhängiger Rabatt: (bereits eingerechnet) 30%, gültig bis zu einer Schadenquote *) von 60%
 *) = Verhältnis von Schadenzahlungen zuzüglich Regulierungskosten und Rückstellungen für noch nicht erledigte Schäden zu Prämienzahlungen. Der Betrachtungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre.

Vorsorgeversicherung/Investitionen gem. Klausel EL206 (M) 30% der jeweils gültigen Versicherungssumme

Prämiensatz:

Versicherungssumme in € von.... bis...	Beitragssatz in %	Mindestbeitrag €
0 – 100.000	5,6	150,00
101.000 – 250.000	4,7	560,00
251.000 – 500.000	3,8	1.175,00
Ab 501.000	Anfrage	Anfrage

Prämiensatz (Stand 2007) bei Vertragsdauer 1 Jahr,
 Die Prämienermittlung für das zweite und jedes folgende Versicherungsjahr erfolgt gemäß Klausel EL007.

Rabatte: Die Mindestprämie kann durch Rabatte nicht unterschritten werden

Dauernachlass	10% für eine Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren
Erhöhung Grundselbstbehalt auf 500,00 €	15%
Gefahrenausschluss Schäden und Gefahren durch	
• Feuer	5%
• Leitungswasser	5%
• Einbruchdiebstahl	5%

Angebot – Nr.: 0154 – 07 (bitte immer angeben)



GENERALI
Versicherungen

Zuschläge / Einschlüsse:

Deckungserweiterung auf EU, Schweiz + Norwegen	20%
---	-----

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

St. Ingbert, den

München, den 01.02.2007



Klausel EL026(M) Elektronik-Pauschalversicherung (incl. Medizintechnik)

1. Versicherte Sachen

- a) Abweichend von § 1 Nr. 1 ABE sind die in der Deklaration genannten Geräte-/Anlagengruppen versichert.
- b) nicht versichert sind Anlagen und Maschinen, die:
- bei Antragstellung älter als 10 Jahre sind;
 - vermietet / verliehen werden;
 - sich auf Schwimmkörpern befinden;
 - Prototypen;
 - Handelsware und Vorführgeräte;
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsort; Entschädigungsgrenze

- a) Abweichend von § 3 Nr. 1 Satz 1 ABE sind die in Nr. 1 a genannten Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert – jedoch nur innerhalb der Länder der Europäischen Union (EU) sowie der Schweiz und Norwegen.
- b) Die Entschädigungsleistung für Schäden außerhalb des Versicherungsortes ist – abweichend von § 9 Nr. 13 ABE – je Versicherungsfall auf 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5), maximal jedoch 20.000 EUR, begrenzt.

3. Beginn der Haftung

Abweichend von § 7 Nr. 3 Satz 1 ABE beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (§ 3 Nr. 1 ABE).

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 4 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 9 Nrn. 12 und 13 Satz 1 ABE gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- a) Der Versicherer ersetzt im vereinbarten Umfang notwendige
- Aufräumungskosten,
 - Bewegung- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
 - Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,
 - Kosten für Luftfracht,
- die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Angebot – Nr.: 0154 – 07 (bitte immer angeben)



GENERALI
Versicherungen

- b) Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

8. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

9. Obliegenheiten

- a) Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- b) Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

10. Entschädigungsleistung

10.1 Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach § 9 ABE.

10.2 Bei sonstigen Schäden an Röhren (nicht Medizintechnik) wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 ABE ersetzt):

Bezeichnung der Röhren

	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von	monatlich um
a) Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
b) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

10.3 Bei sonstigen Schäden an Röhren (Medizintechnik) wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 ABE ersetzt):

a) Bezeichnung der Röhren (Computertomographen siehe b):	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Angebot – Nr.: 0154 – 07 (bitte immer angeben)



GENERALI
Versicherungen

	(nicht Medizintechnik)		
	Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
dd)	Röntgen-Drehanodenröhren	24 Monaten	2,0 %
	(Medizintechnik) bei Teilröntgenologen		
	Stehnodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
	Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
	Fotomultiplerröhren	24 Monaten	2,0 %
ee)	Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
	Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
	Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren	24 Monaten	1,5 %
	(Medizintechnik)		
	Lichtbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- b) Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung nach der Formel
$$P \times 100 / P_G \times X \times Y$$
zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgenröhren Faktor 2,00
b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3,00

Falls es keine "Standard-Gewährleistung" gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

10.4 Bei sonstigen Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigung nach § 9 ABE um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

11. Selbstbehalt

Der gemäß § 9 Nrn. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird

- a) bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 25 %, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag genannten,
b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a fallenden) Schäden je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

12. Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit



- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel EL307 - Endoskope

Bei versicherten Schäden an Bild- und Lichtleiterbündeln, einschließlich fest eingebauter Teile und Zubehör (wie z. B. Optik, Mechanik, Seilzüge, Schaft, Kanäle etc.) von Endoskopen wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers, bzw. ab letztmaliger Erneuerung:	Verringerung der Entschädigung, (mindestens vertraglich vereinbarte Grund-Selbstbeteiligung):
- bis zu 12 Monaten	0 %
- ab 12 Monaten	3 % je angefangenen Monat
- ab 39 Monaten	80 %

Der gem. § 9 Nrn. 3 bis und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den Grundselbstbehalt gekürzt. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Klausel EL308 - Ultraschallköpfe

Bei versicherten Schäden an Ultraschallköpfen wird die Entschädigung nach § 9 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers, bzw. ab letztmaliger Erneuerung:	Verringerung der Entschädigung, (mindestens vertraglich vereinbarte Grund-Selbstbeteiligung):
- bis zu 12 Monaten	0 %
- ab 12 Monaten	3 % je angefangenen Monat
- ab 39 Monaten	80 %

Der gem. § 9 Nrn. 3 bis und 10 bis 13 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den Grundselbstbehalt gekürzt. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Klausel EL309 - Kernspin-/Computertomographen

Die Mitversicherung von Helium- und Stickstofffüllungen erfolgt nur im Zusammenhang oder als Folge eines sonstigen versicherten Sachschadens. Das alleinige und ausschließliche Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen der Helium- oder Stickstofffüllung des Kühlsystems ist kein entschädigungspflichtiger Schaden. Die üblichen systembedingten Verdampfungsraten sind nicht Gegenstand der Versicherung. Abfüllfehler beim Befüllen des Gastanks sind nicht mitversichert.